

Beförderungsverbot gestrichen

Ohne Einschränkung

Das BMI setzt mit Rundschreiben vom 14. Januar 2022 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) v. 12. Juli 2019 um. Danach darf es das Beförderungsverbot nicht geben. Die bislang vom Bundesinnenministerium (BMI) vorgegebene Bestimmung, dass zwei Jahre u. a. vor dem Wechsel in die Passivphase der ATZ nicht mehr befördert werden dürfe, ist gekippt.



Künftig kann nun eine Beförderung auch dann erfolgen, wenn das (Beförderungs-)Amt infolge einer bereits begonnenen oder bevorstehenden Altersteilzeit vor dem Wechsel in die Passivphase nicht mehr in zeitlich nennenswertem Umfang ausgeübt werden kann.

- kein Verbot einer Beförderung zwei Jahre vor Beginn der Passivphase der ATZ
- kein Verbot einer Beförderung aus Altersgründen
- kein Verbot einer Beförderung, wenn Ruhestand in Sichtweite

Auswahlentscheidung - Leistungsprinzip

Die Auswahlentscheidung für eine Beförderung ist allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Für das Abstellen auf Restdienstzeiten fehlt es dabei an einer (parlaments-) gesetzlichen Grundlage; das führt das BVerfG in seinem Urteil aus.

Die noch verbleibende Verweildauer während der Aktivphase der ATZ bis zum Eintritt in die Passivphase der ATZ ist die sog. Restdienstzeit.

Telekom setzt um

Beamtinnen und Beamte, die in weniger als zwei Jahren in die Passivphase wechseln, werden ab diesem Jahr 2022 an der Beförderungsrunde teilnehmen. Das ist gut so. Getrübt wird die positive Maßnahme allerdings dadurch, dass die Telekom an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 1996 festhält. Danach fehlt es an der erforderlichen Eignung für die Beförderung, wenn das neue Amt nicht für angemessene Zeit ausgeübt wird.



Ver.di meint aber, dass das BVerfG-Urteil vom aktuellen Urteil des BVerfG überholt ist. Zum einen wird die Eignung für das Beförderungsamt mit der Beurteilung getroffen. Zum anderen hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht NRW am 05. Mai 2020 entschieden, dass eine Beförderung bei der Telekom AG ohne vorherige Erprobung auf einem höherwertigen Arbeitsposten erfolgen kann.

Im Gespräch

Zur praktischen Umsetzung für laufende Beurteilungs- und Beförderungsverfahren, sowie zum gegenseitigen Verständnis in der Auslegung der aktuellen Rechtsprechung, ist ver.di mit der Telekom im Gespräch.

Aktiv oder im RUHESTAND – VER.DI IST MEINE GEWERKSCHAFT

V.i.S.d.P: Andreas Franke, Ressortkoordination und Beamtenpolitik, ver.di Bundesfachbereich A, Fachgruppe IKT, Ressort 7, Paula-Thiede-Ufer 10 10179 Berlin; Redaktion: Anita Schätzle



Telekommunikation,
Informationstechnologie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft